



AMTSHAFTUNG

- Was passiert, wenn Schüler*innen oder deren Wertgegenstände während des Unterrichts zu Schaden kommen? Dann tritt das **Amtshaftungsgesetz** in Kraft!

AHG §1. (1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung – im folgenden Rechtsträger genannt – haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht an. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

- Was tun, wenn zum Beispiel . . .

. . . eine Lehrperson die Brille/Handy eines Schülers/einer Schülerin beschädigt?

. . . eine Lehrperson den Schulschlüssel verliert?

Die Lehrperson muss weder für den verlorenen Schlüssel noch für die beschädigte Brille/Handy aufkommen, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

- Um Schadenersatz zu verlangen, kann sich der Geschädigte nur an den Bund (Finanzprokuratur) wenden.

Bei einem Personenschaden muss es der AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) gemeldet werden. Eine Lehrperson wird nie zur finanziellen Verantwortung gezogen.

Die Lehrperson haftet nur dann persönlich, wenn sie grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat. In diesem Fall kann sich der Bund am Lehrer bzw. der Lehrerin schadlos halten.

Sollten Eltern oder Rechtsanwälte zwecks Schadenersatzforderungen oder Informationen über einen Unfall an die Lehrperson herantreten, ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Vorgesetzte informieren
- NIE Stellung beziehen
- NIE Schriftverkehr führen
- keine Unterlagen über Schüler*in weitergeben
- Schadenersatzforderungen grundsätzlich zurückweisen
- sich mit der Personalvertretung in Verbindung setzen
- auf die Finanzprokuratur verweisen

WICHTIG: Aufgrund der oben erwähnten Grundlagen sind private Haftpflichtversicherungen für Lehrer*innen nur sinnvoll, wenn sie laut Vertragsbedingungen auch dann bezahlen, wenn die Lehrperson grob fahrlässig gehandelt hat. Wer vorsätzlich handelt, muss für die Folgen geradestehen.



Alexander Frick
Vorsitzender im ZA
0699 11305017



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988



Julia Fend
Mitglied im ZA
0680 59 336

alexander.frick@bildung-vbg.gv.at

alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at

Julia.fend@bildung-vbg-gv.at